

06.03.90

G - Fz - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und
Orthoptisten
(OrthoptAPrV)

Punkt der 610. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1990

A

1. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu den Anlagen 1 und 2

a) Die Anlage 1 ist wie folgt zu ändern:

In Nummer 1 ist die Zahl "80" durch die Zahl "100",

in Nummer 3 die Zahl "50" durch die Zahl "60",

in Nummer 5 die Zahl "100" durch die Zahl "150",

Ausgeliefert am 06. MRZ. 1990

- 2 -

32/1/90

(noch Ziff. 1)

in Nummer 10 die Zahl "50" durch die Zahl "60",

in Nummer 11 die Zahl "50" durch die Zahl "60"

zu ersetzen;

nach Nummer 11.11 ist folgende Nummer 12 einzufügen:

"12. Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 11 100";

am Ende der Anlage sind die Worte "Mindeststundenzahl insgesamt 1.500" durch die Worte "Mindeststundenzahl insgesamt 1.700" zu ersetzen.

b) In der Anlage 2 sind die Worte

"Mindeststunden 3.000"

durch die Worte

"Mindeststunden 2.800"

zu ersetzen.

Begründung:

Im Hinblick darauf, daß die praktische Ausbildung (Anlage 2 der OrthoptAPrV) eine ausreichende theoretische und praktische Unterrichtung (Anlage 1 aaO) voraussetzt, ist es notwendig, das in der Verordnung vorgesehene Verhältnis 1 : 2 (1.500 Stunden gegenüber 3.000 Stunden) zugunsten des Unterrichts zu verändern, und zwar insbesondere bei den wesentlichen medizinischen Fächern (Anlage 1 Nrn. 1, 3 und 5). Gleichzeitig sollen 100 Stunden zur Verteilung auf die in der Anlage 1 genannten Fächer zur freien Verfügung stehen; eine solche Regelung in vergleichbaren Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen hat sich in der Praxis bewährt.

B

2. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

★